

**Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)
für Promotions- und Habilitationsordnungen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 11. Mai 2020
(Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 203 / Nr. 39)
geändert durch vierte Änderungsordnung vom 26. März 2021
(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 319 / Nr. 50)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1^{1, 2, 3, 4}

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung trifft auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.02.2021 (GV. NRW. S. 190), die zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten vor. § 14 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

II. Promotionsordnungen

§ 2

Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Promotionsausschüsse wie auch der Prüfungskommissionen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Sitzungen der Gremien können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Abnahme der mündlichen Prüfungsleistung (Disputation) durch die Prüfungskommission nach § 3.

§ 3^{5, 6, 7}

Disputation

- (1) Disputationen können nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:
 1. Disputationen können als Präsenzprüfungen oder auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Hierüber entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

2. In Fällen, in denen die Promovendin oder der Promovend glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an der Disputation i.S.d. Ziff. 1 persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an der Disputation auch per Videokonferenz teilnehmen. Ein entsprechender Antrag ist durch die Promovendin oder den Promovenden spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin beim Promotionsausschuss zu stellen.
 3. Soweit es einem Mitglied der Prüfungskommission aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der Disputation i.S.d. Ziff. 1 in Präsenz teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen. Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der fakultätsspezifischen Promotionsordnung, kann die Disputation bei Bedarf auch per Videostream übertragen werden.
 - (3) Bezüglich der Wiederholung der Disputation gelten die Regelungen der Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten. § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 4 Einsichtnahme

Die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zu gewährende Einsichtnahme, kann auch durch die Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

III. Habilitationsordnungen

§ 5^{8,9} Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Habilitationskommission können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Sitzungen der Habilitationskommission können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzung des Gremiums ohne die physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Die mündliche Habilitationsleistung kann in Präsenz aller Habilitationskommissionsmitglieder und der Habilitandin oder des Habilitanden oder auch als Videokonferenz abgenommen werden. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission entscheidet, ob die Sitzung der Abnahme der mündlichen Habilitationsleistung in Präsenz oder als virtuelle Sitzung stattfindet.
- (4) Zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der fakultätsspezifischen Habilitationsordnung, kann die mündliche Habilitationsleistung bei Bedarf auch per Videostream übertragen werden.

§ 6 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Bezüglich der Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gelten die Regelungen der Habilitationsordnungen der einzelnen Fakultäten. § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 7 Einsichtnahme

Die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zu gewährende Einsichtnahme, kann auch durch die Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8^{10, 11}

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Die Ordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.05.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Mai 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

¹ Art. 1, § 1, Wortlaut ergänzt nach „(GV. NRW. S. 297)“ durch erste Änderungsordnung vom 20.05.2020 (VBl Jg. 18, 2020 S. 253 / Nr. 42), in Kraft getreten am 21.05.2020

² § 1 Abs. 1 geändert durch Ordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 943 / Nr. 122) in Kraft getreten am 22.12.2020

³ In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut: „vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1045)“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234)“ geändert durch dritte Änderungsordnung vom 10.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 253 / Nr. 36) in Kraft getreten am 10.03.2021

⁴ In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut: „vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234)“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 10.02.2021 (GV. NRW. S. 190)“ geändert durch vierte Änderungsordnung vom 26. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 319 / Nr. 50) in Kraft getreten am 31.03.2021

⁵ § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 1 wird neu gefasst, Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2, geändert durch vierte Änderungsordnung vom 26. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 319 / Nr. 50) in Kraft getreten am 31.03.2021

⁶ § 3 Abs. 1 Ziffer 3 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 26. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 319 / Nr. 50) in Kraft getreten am 31.03.2021

⁷ In § 3 Abs. 2 wird der Wortlaut „ganz oder teilweise“ sowie der Wortlaut „in einen anderen Raum der Universität“ gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 25. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 317 / Nr. 49) in Kraft getreten am 26.03.2021

⁸ § 5 Abs. 3 wird wie neu gefasst: „Die mündliche Habilitationsleistung kann in Präsenz aller Habilitationskommissionsmitglieder und der Habilitandin oder des Habilitanden oder auch als Videokonferenz abgenommen werden. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission entscheidet, ob die Sitzung der Abnahme der mündlichen Habilitationsleistung in Präsenz oder als virtuelle Sitzung stattfindet.“ durch dritte Änderungsordnung vom 10.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 253 / Nr. 36) in Kraft getreten am 10.03.2021

⁹ In § 5 Abs. 4 wird der Wortlaut „ganz oder teilweise“ sowie der Wortlaut „in einen anderen Raum der Universität“ gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 26. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 319 / Nr. 50) in Kraft getreten am 31.03.2021

¹⁰ Art. I, § 8, Ziffernfolge „01.04.2021“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 20.05.2020 (VBl Jg. 18, 2020 S. 253 / Nr. 42), in Kraft getreten am 21.05.2020

¹¹ §8 Satz 2 geändert durch Ordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 943 / Nr. 122) in Kraft getreten am 22.12.2020